

Vorlage Nr. I/ 203/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Richtlinie zur Anwendung der Bremischen Beurteilungsverordnung für die Fachrichtung Polizei beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

A Problem

Zum 01.01.2025 ist die Neufassung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten (BremBeurtV) in Kraft getreten.

In der BremBeurtV werden insbesondere die Bestandteile der Beurteilung, wie z.B. Inhalte der dienstlichen Beurteilung, Einzelmerkmale und das Beurteilungsverfahren sowie die Gewichtung der Einzelmerkmale detailliert geregelt. So legt die BremBeurtV die Beurteilung in acht Einzelmerkmalen und zwei weiteren Merkmalen bei Führungsaufgaben für alle Fachrichtungen (§ 11) fest und enthält eine der Praxis aller Ressorts entsprechende Vorschrift für Regelbeurteilungen (§ 14).

Bei Abgleich der Neufassung der Bremischen Beurteilungsverordnung mit der bisher bestehenden Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (Beurteilungsrichtlinie) ist festzustellen, dass wesentliche Regelungen, die bislang in der Beurteilungsrichtlinie enthalten waren, nunmehr auf Verordnungsebene verankert und detailliert geregelt werden. Der anliegenden Übersicht ist zu entnehmen, dass die Beurteilungsrichtlinie Polizei mit Inkrafttreten der BremBeurtV in weiten Teilen obsolet wird (vgl. Synopse und Textfassung der Richtlinie).

Nach der BremBeurtV liegt es im Ermessen der obersten Dienstbehörde, die Bildung von Beurteilungskommissionen zuzulassen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung festzulegen (§ 7 Abs. 2) sowie einen Regelbeurteilungszeitraum und einen -stichtag zu bestimmen (§ 14 Abs. 1). Des Weiteren steht es im Ermessen des Dienstvorgesetzten, Beurteilungsbeiträge in den im § 8 Abs. 4 genannten Fällen erstellen zu lassen.

Entsprechende Regelungen sind daher in einer Beurteilungsrichtlinie aufzunehmen.

B Lösung

Die überarbeitete Beurteilungsrichtlinie regelt weiterhin die Einrichtung einer Beurteilungskommission im Bereich der Ortspolizeibehörde. Zudem wird festgelegt, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Ortspolizeibehörde weiterhin regelmäßig alle zwei Jahre beurteilt werden. Der Beurteilungsstichtag wird auf den 01.04. eines jeden geraden Jahres festgelegt.

Des Weiteren werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von der Maßnahme sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen. Die Verwirklichung von Antidiskriminierung und Diversity-Zielen hat bereits in der Neufassung der BremBeurtV

eine besondere Berücksichtigung gefunden.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren wird durchgeführt.

Die Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinie erfolgte durch das Personalamt unter Beteiligung von Vertreter:innen des Polizeiführungsstabes.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

Die Neufassung der Beurteilungsrichtlinie wird allen Mitarbeiter:innen der Ortspolizeibehörde bekanntgegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der als Anlage beigefügten Richtlinie zur Anwendung der BremBeurtV für die Fachrichtung Polizei beim Magistrat der Stadt Bremerhaven (Beurteilungsrichtlinie Polizei) zu. Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Magistrats in Kraft.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen:

Synopse Beurteilungsrichtlinie OPB
Beurteilungsrichtlinie OPB Textfassung